

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Name	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen «Schuldenberatung Glarnerland» besteht ein Verein nach Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p> <p>Er ist politisch und konfessionell neutral.</p>
Sitz	<p>Art. 2</p> <p>Sitz des Vereins ist Glarus Süd.</p> <p>Das Tätigkeitsgebiet umfasst den ganzen Kanton Glarus.</p>
Zweck	<p>Art. 3</p> <p>Der Verein führt eine Schuldenberatungsstelle.</p> <p>Diese berät im Kanton Glarus überschuldete natürliche Personen oder solche, denen unmittelbar Überschuldung droht.</p> <p>Die Beratungsstelle übernimmt gegen Entschädigung für natürliche Personen Schuldensanierungen und entwickelt eine einheitliche Sanierungspraxis.</p> <p>Sie übernimmt die Sachwalterschaft gemäss Art. 333ff. des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG).</p> <p>Sie unterstützt öffentliche und private soziale Stellen bei der Bearbeitung von Schuldenproblemen.</p> <p>Der Verein informiert die Öffentlichkeit über Schuldenfragen und engagiert sich im Bereich der Schuldenprävention.</p> <p>Der Verein beschafft finanzielle Mittel, um Schuldensanierungen durchzuführen (Fonds de Roulement) und verwaltet diese Mittel zweckmässig.</p>

II. Mitgliedschaft

Mitglieder	<p>Art. 4</p> <p>Die Mitgliedschaft im Verein steht grundsätzlich allen juristischen und natürlichen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts offen.</p>
------------	---

Aufnahme	Art. 5 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Entscheid über Aufnahme oder Nichtaufnahme ist nicht zu begründen.
Erlöschen der Mitgliedschaft	Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung auf Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Bei Ausschluss wird der Mitgliederbeitrag nicht rückerstattet.
Beitragspflicht	Art. 7 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Einzug erfolgt zu Beginn des Geschäftsjahres.
Stimmrecht	Art. 8 Sämtliche Mitglieder (inklusive alle Vorstandsmitglieder) haben an der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung für andere Mitglieder ist nicht möglich.

III. Organe

Organe	Art. 9 Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Revisionsstelle
Mitgliederversammlung	Art. 10 Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen werden. Die offizielle schriftliche Einladung mit Traktandenliste und Anträgen des Vorstandes ist mindestens einen Monat im Voraus den Mitgliedern zuzustellen. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Soweit erforderlich reicht der Vorstand diese Anträge zuhanden der Mitglieder schriftlich nach.

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Kompetenzen der Mitgliederversammlung	<p>Art. 11</p> <p>Die Mitgliederversammlung entscheidet über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Jahresberichtes • Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes • Déchargeerteilung an den Vorstand • Genehmigung des Budgets • Festsetzung des Mitgliederbeitrages • Wahl der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der gemäss Art. 12 Abs. 2 delegierten Mitglieder) und des Präsidiums • Wahl der Revisionsstelle • Genehmigung des Reglementes für den „Fonds de Roulement“ • Statutenänderungen • Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder • Ausschluss von Mitgliedern • Auflösung des Vereins und Bestimmung des Liquidators.
Vorstand	<p>Art. 12</p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidiums - selbst.</p> <p>Je ein Mitglied wird vom Evangelisch-Reformierten und der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Glarus bestimmt.</p> <p>Die Leitung der Schuldenberatungsstelle und die Geschäftsführung sind nicht Mitglieder des Vorstands, nehmen aber mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teil.</p> <p>Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Präsidiums, oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.</p> <p>Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit trifft der Vorsitz den Stichentscheid.</p> <p>Das Präsidium vertritt den Vorstand nach aussen. Dieses oder das Vizepräsidium ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführung kollektiv unterschriftsberechtigt.</p>

Kompetenzen Vorstand	<p>Art. 13 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Fragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ vorbehalten sind.</p> <p>In seine Aufgabenkreis fallen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme von Mitgliedern • Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung • Anstellung der Leitung und Mitarbeitenden der Beratungsstelle und Aufsicht über deren Tätigkeit • Festlegung des Stellenplanes für die Beratungsstelle • Erteilung eines Leistungsauftrages an die Beratungsstelle • Erlass der Reglemente und Pflichtenhefte für die Beratungsstelle • Erlass von Richtlinien für die Beratung und die Sanierungshilfe • Festlegung der Tarife zur Schuldensanierung • Wahl der Geschäftsführung • Beschaffung von finanziellen Mitteln • Beschlussfassung von Ausgaben im Rahmen des Budgets • Öffentlichkeitsarbeit • Bestellung von Ausschüssen und Kommissionen
-------------------------	---

Revisionsstelle	<p>Art. 14. Die Vereinsrechnung wird durch zwei natürliche Personen oder eine Treuhandgesellschaft oder andere geeignete Unternehmung überprüft.</p>
-----------------	--

Amtsduer	<p>Art. 15 Alle Organe werden für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p>
----------	--

IV. Finanzen

Herkunft der finanziellen Mittel	<p>Art. 16 Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträgen • Betriebsbeiträgen • Zuwendungen der öffentlichen Hand • Zuwendungen anderer Organisationen und Institutionen • Spenden • Darlehen • allfällige Entgelte für Leistungen des Vereins beziehungsweise der Beratungsstelle
--	---

Haftung Art. 17
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihren Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen. Mitglieder haben beim Austritt aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Rechnungsjahr Art. 18
Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

V. Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins Art. 19
Der Verein kann durch Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Verwendung des Vermögens Art. 20
Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen einer gleichen oder ähnlichen Bestimmung zuzuführen.
Die auflösende Mitgliederversammlung entscheidet über die Einzelheiten und bestimmt den Liquidator.

Inkraftsetzung Art. 21
Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 30. Mai 2016 in Schwanden in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. Mai 2015.

Ulrich Knoepfel
Präsident

Urs Hermann
Vizepräsident